

Wenn privates Grün in Gehwege und Straßen ragt

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume bei. Es können jedoch dadurch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Sie entstehen, wenn Fußgänger wegen überstehender Zweige und Äste auf Straßen ausweichen müssen, Straßennamenschilder für Rettungsdienste nicht erkennbar oder Straßenlampen eingewachsen sind. Auch für den fließenden Verkehr bergen in den Straßenraum hineinragende Zweige und Äste eine Gefährdung. Die Eigentümer aller an öffentlichen Straßen und Wege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, die von ihren Grundstücken aus in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Anpflanzungen zurückzuschneiden. Die rechtliche Grundlage bildet hierfür das Bayerische Straßen- und Wegegesetz: Grundstückseigentümer sind hiernach verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachten:

- Berücksichtigen Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Hecken, Sträucher und Bäume nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für flach wachsende Pflanzen oder halten Sie mit den Pflanzen ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Straßenkreuzungen, Einmündungen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum ohne Beeinträchtigung und Gefahr nutzen können. Abgestorbene Äste in den Bäumen müssen entfernt werden, damit niemand durch herunterfallendes Astwerk verletzt werden kann.
- Beachten Sie das sogenannte „Lichtraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern freizuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen, sowie Geh- und Radwege angrenzen. Der Pflanzenwuchs darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über den Gehweg ragen, über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 m frei bleiben. Bitte beachten Sie, dass Äste, die bei trockenem Wetter das Lichtraumprofil und die Sichtverhältnisse (noch) nicht einschränken, bei Nässe oder Schnee schwerer sind und dann in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen, Verkehrszeichen und Straßennamenschildern soweit zurück, dass Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und Verkehrszeichen und Straßennamenschilder gut sichtbar sind.
- Schonende Formschnitte (d.h. Zuwachs der jeweiligen Vegetationsperiode) an Pflanzungen sind nach Bedarf ganzjährig durchzuführen. Allerdings ist in der Vogelbrutzeit zwischen dem 1.3. und dem 30.9. darauf zu achten, dass keine Vogelnester beschädigt und Vögel in ihrer Brut nicht gestört werden.

